

Technische Vorbemerkungen / AGBs

der Sinvelop Erdwärme GmbH / GF Herr Christian Auer

1. Vertragsgrundlage

Diese Technischen Vorbemerkungen gelten für sämtliche von uns im Bereich der Bohrtechnik (Erdwärme, Brunnenbohrungen) angenommenen Aufträge. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich zugestimmt.

Vertragsgrundlage ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B). Der Bauherr trägt das Baugrundrisiko laut BGB. Letzteres kann beispielsweise für die Quantität oder Qualität des Grundwassers, für den Wärmeentzug des Baugrunds, für die Qualität des Untergrundes oder für das Auftreten von artesischem Grundwasser oder Karsthohlräumen gelten.

2. Auftragsdurchführung

- 2.1. Die uns erteilten Aufträge werden nach den anerkannten Regelwerken des zum Auftragszeitpunkt anerkannten Standes der Technik ausgeführt.
- 2.2. Der Auftragsumfang richtet sich nach den schriftlich angebotenen Leistungen. Wenn keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden und der Leistungsumfang im Rahmen des vorliegenden Angebotes der Erweiterung bedarf, werden diese Leistungen nach Aufwand abgerechnet.
- 2.3. Vereinbarte Ausführungsstermine sind ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung unverbindlich. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt entbinden uns von der Verpflichtung, den Auftrag innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Störung und deren Folgen. Aufgrund der Gewährleistung können Bohr- und Anbindearbeiten nur bei Lufttemperaturen von mindestens 5°C durchgeführt werden.
- 2.4. Die Einhaltung unserer Terminverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflicht des AG voraus.

3. Mitwirken des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrags

- 3.1. Der AG hat die Pflicht alle zur Auftragsbearbeitung benötigten Unterlagen und Pläne rechtzeitig und vollständig zu übermitteln.
- 3.2. Der AG muss vorhandene Ver- und Versorgungsleitungen, Kanäle und Schachtbauwerke erkunden und optisch eindeutig markieren. Vor Bohrbeginn muss eine Kampfmittelfreigabe erfolgen. Für Schäden an Kabeln und Leitungen, die uns nicht bezeichnet wurden, bzw. die in den Planungsunterlagen nicht enthalten sind, sowie für Schäden, die auf Kampfmittel zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung.
- 3.3. Die Bohrpunkte sind vom AG oder dessen Vertreter zu vermaßen, auf dem Bohrgrund deutlich zu markieren und auf einer Planskizze vorzugeben.
- 3.4. Der AG hat Bauwasser und Starkstrom in ausreichender Menge über den gesamten Arbeitszeitraum aufrecht zu erhalten. Die anfallenden Kosten trägt der AG.
- 3.5. Freie Zu- und Abfahrtswege (Mindestbreite 3m) für Bohrgerät und LKW müssen bei jeder Witterung gewährleistet sein. Der Bohrgrund muss für Bohrgeräte bis 25t tragfähig sein.
- 3.6. Stellflächen für Zusatzgeräte (LKW, Kompressor, Mischer etc.) müssen vorhanden sein. Bei Nutzung öffentlicher Flächen wie Straßen und Bürgersteige sorgt der AG für die notwendige Genehmigung und Verkehrssicherung. Der AG übernimmt hierfür die Gebühren
- 3.7. Der AG klärt die Beseitigung des Abwassers und Übernahme der Einleitungsgebühren in den öffentlichen Kanal.
- 3.8. Die für das Aufbrechen und Entfernen von künstlichen Bodenbelägen anfallenden Kosten trägt der AG.

- 3.9. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, müssen Fassaden vom AG ausreichend geschützt sein. Für Schäden an Fassaden und Dachüberständen, Verschmutzungen durch Bohrwasser oder Bohrgut kann bei fehlendem Gebäudeschutz keine Haftung übernommen werden.
- 3.10. Bei schwer zu durchbohrenden geologischen Schichten behalten wir uns vor, die Gesamtbohrmeterzahl auf zusätzliche Bohrungen aufzuteilen (z.B. 3 x 70m anstelle von 2 x 100m).
- 3.11. Entstehen aufgrund unvorhersehbarer Hindernisse im Boden (z.B. alte Fundamente, Stahlteile, Beton) Stillstandskosten, werden wir die Personal- und Gerätekosten auf der Basis von angefallenen Kolonnenstunden dem AG mit 250,- € pro Stunde zzgl. MwSt. in Rechnung stellen.
- 3.12. Zusätzliche Anfahrtkosten für Bohr- und/oder Anbindearbeiten, die einem mehrphasigen Bauablauf geschuldet sind, werden nach Aufwand mehrfach in Rechnung gestellt.
- 3.13. Sollte es aufgrund der geologischen Gegebenheiten unmöglich sein, die Arbeiten auszuführen oder die geplante Bohrtiefe zu erreichen, entstehen keine gegenseitigen Rechtsansprüche. Die geleisteten Arbeiten sind zu vergüten.

4. Hinweise zur Ausführung bestimmter Teileleistungen

- 4.1. Horizontale Anbindeleitungen werden von uns in frostfreier Tiefe von maximal 1,20 m u. GOK mit senkrechten Wänden ohne Sicherung erstellt. Bei eingeschränkter Verdichtungsfähigkeit des Aushubmaterials ist die Einsandung der Anbindeleitungen durch den AG zu organisieren bzw. gesondert in Auftrag zu geben. Das Entsorgen überschüssigen Aushubmaterials ist durch den AG zu organisieren.
- 4.2. Die fachgerechte und nachgewiesene Entsorgung der Bohrrücklaufsuspension erfolgt in dichten Schlammmulden. Die Konsistenz des abzuführenden Materials muss dabei mindestens stichfest sein. Trifft dies nicht zu, so ist die Entsorgung der Suspension durch den AG zu organisieren bzw. gesondert in Auftrag zu geben.

5. Gewährleistung, Haftung

Die Gewährleistung regelt sich nach der VOB und beträgt 4 Jahre. Abweichend davon ist die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht von uns bezogenes Material oder Zubehör verwendet wurde, Eingriffe durch Dritte an der Anlage vorgenommen wurden oder die erbrachte Leistung nicht vollständig vergütet wurde.

Gerichtsstand von Sinvelop ist Sitz der Gesellschaft.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart wird bei Vorlage der Bohrgenehmigung bzw. vor Baubeginn eine Abschlagszahlung von 1/3 des Auftragswertes fällig, eine weitere 1/3-Abschlagszahlung bei Fertigstellung der Wärmequelle. Mit den Horizontalanbindungen wird erst nach Zahlungseingang der beiden Abschlagszahlungen begonnen. Der letzte Teilbetrag wird nach Abschluss des Auftrages fällig. Sobald die Zahlung eingegangen ist, wird die Dokumentation an die zuständige Behörde verschickt.

Etwaiger Reparaturaufwand, der nicht aus einem Mangel unserer Leistung resultiert oder nach Ablauf der Gewährleistungsfrist entstand, wird wie folgt in Rechnung gestellt: 62,00 €/h für den Monteur bzw. 39,00 €/h für den Helfer (zusätzlich An- und Abfahrt), Kilometerpauschale: 1,50 €/km, plus die am Tage der Leistungserbringung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

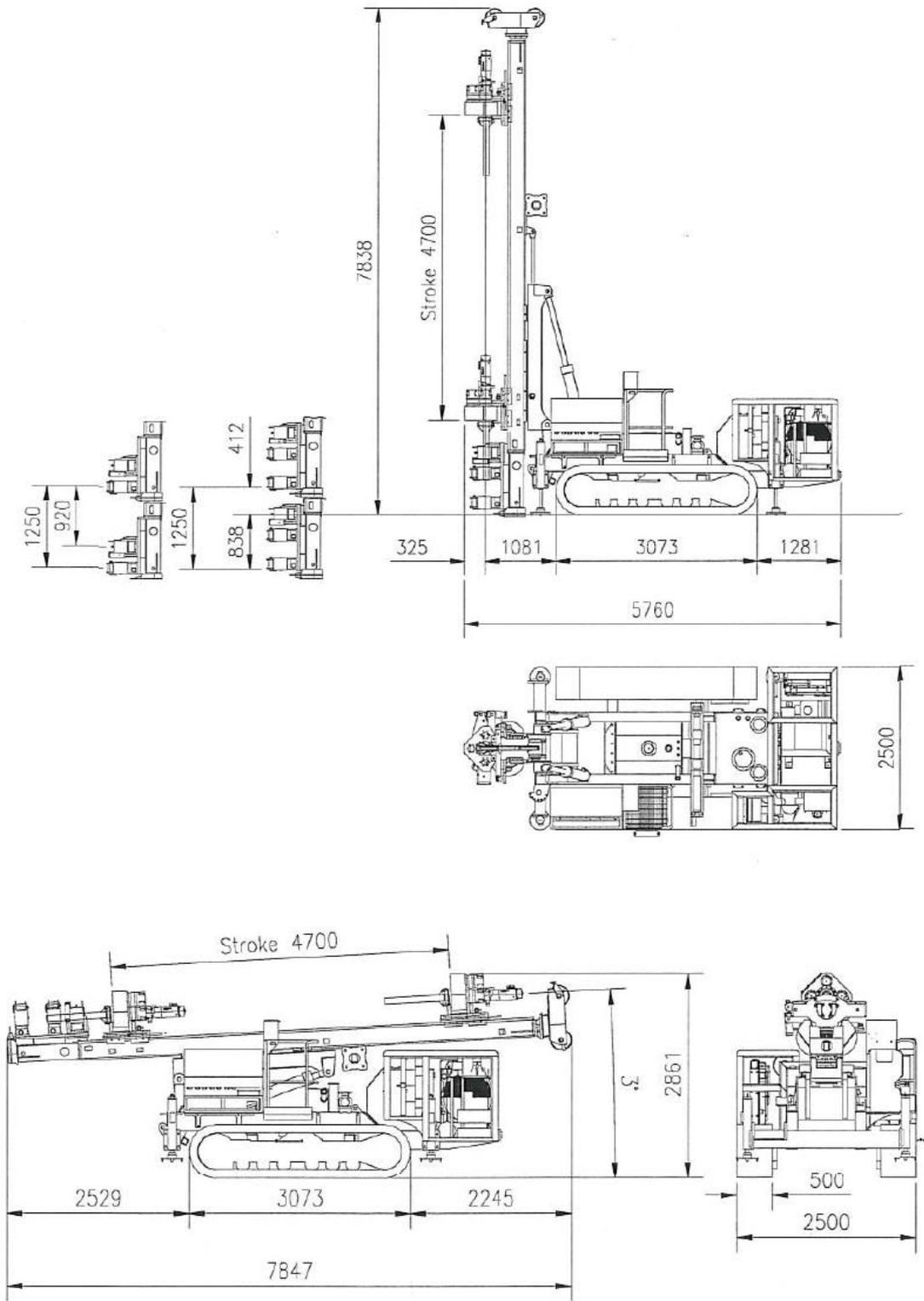
7. Abnahme

Bei Verlassen der Baustelle beginnt der Gefahrenübergang auf den AG, sofern keine förmliche Abnahme vereinbart ist und seitens des Bauherrn keine Vorbehalte schriftlich angemeldet wurden. Mit dem Eingang von Zahlungen des AG auf unser Konto gilt die Abnahme als vereinbart.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen nicht wirksam sein, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Vorschrift, die dem Gedanken der Bedingung am Nächsten kommt.

Abmessungen Bohrgerät Hütte 205 GT



Platzbedarf am Bohrloch

